

Die Constitutiones Hirsaugienses des Abtes Wilhelm von Hirsau. Arbeitsbericht zur Edition*

Von Pius Engelbert OSB – Rom

Die Constitutiones Hirsaugienses, die Bräuche des Klosters Hirsau vom Ende des 11. Jahrhunderts, wurden erstmals von Marquard Herrgott in seinem Werk „Vetus Disciplina Monastica“ von 1726 ediert.¹ Die bislang meistens gebrauchte Ausgabe in Migne, PL 150 ist ein Abdruck des Herrgott-Textes. Der Titel „Constitutiones Hirsaugienses“ stammt vom Erst-Herausgeber. Keine einzige Handschrift nennt diese Consuetudo so. Soweit sie nicht gleich mit dem Prolog bzw. mit dem ersten Kapitel des ersten Buches beginnen, schreiben sie: *Liber consuetudinum*. Der Zusatz *cluniacensium* in wenigen Textzeugen ist spätmittelalterlich. Der Name Wilhelm taucht außerhalb des Prologs sehr selten auf, vor allem in der Hs. Clm 14.442 aus St. Emmeram, wo Wilhelm Oblate war. Sie nennt als einzige am Beginn des ersten Buches auch Hirsau: *Incipit liber primus Willihalmi Hirsaugiensis abbatis de diversitate novitiorum*. Eine interessante Titulatur finden wir in der Handschrift Kremsmünster CC 99a, über die noch zu sprechen sein wird. Dort heißt es am Beginn des I. Buches: *Incipit liber primus*, dann eine Ergänzung von der Hand des Kremsmünsterer Bibliothekars Bernardus Noricus (um die Wende des 13. zum 14. Jh.): *ordinis secundum doctrinam Vdilonis abbatis Gluniacensis*. Derselbe Text steht in der Kremsmünsterer Handschrift auch am Schluß von Buch II.

Der Befund zu Betitelung ist nicht überraschend:

1. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die hochmittelalterlichen Consuetudines in der Regel anonym überliefert sind. Das gilt auch für die Hirsaugienses; selbst der bemerkenswert reich ausgestattete, im Schaffhauser Allerheiligenkloster geschriebene Cod. Budapest lat. 110 aus dem 1. Viertel des 12. Jahrhunderts ist ohne Titel.

2. Es verdient festgehalten zu werden, daß man bei den Hirsauer Bräuchen am ehesten noch an Cluny dachte, was ein richtiges Empfinden wiedergibt.

*) In diesem Übersichtsartikel, der als Referat auf einem amerikanisch-französischen Kolloquium „Medieval customaries and monastic/regular life“ am 11. Juni 2007 in La Bretesche (Bretagne) gehalten wurde, fehlen viele Belege. Sie werden selbstverständlich in der Einleitung der Edition der Constitutiones Hirsaugienses zu finden sein.

1) Herrgott M., *Vetus disciplina monastica*, Paris 17226 (Neudruck hg. von P. Engelbert, Siegburg 1999) 371–570.

Selbstverständlich wird der traditionelle Name „Constitutiones Hirsaugienses“ auch in der Neuedition im *Corpus Consuetudinum Monasticarum* (CCM) beibehalten.

1. Die Genese der Edition im CCM

Die Edition der Hirsaugienses war von Kassius Hallinger als Leiter des CCM in der Mitte der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts einem jungen Archivar aus Nordrhein-Westfalen, Dr. Norbert Reimann, anvertraut worden. Von diesem stammt auch die bisher beste Darstellung der Überlieferungsgeschichte von Wilhelms Konstitutionen in der großen Hirsau-Festschrift von 1991.² Damals arbeitete ihm bereits seit längerem Sr. Candida Elvert OSB (Abtei Fulda) auf Bitten Hallingers zu, weil die Edition keine Fortschritte machte. P. Hallinger starb nach längerer Krankheit am 24. Oktober 1991.³ Als sein Nachfolger als Ordinarius auf dem Lehrstuhl für Kirchengeschichte in St. Anselm in Rom wurde ich gebeten, die Leitung des CCM zu übernehmen. Sehr bald erkannte ich, daß eine neue Lösung für die Hirsau-Edition gefunden werden mußte, da Dr. Reimann, der inzwischen größere archivalische Aufgaben im Land Nordrhein-Westfalen übernommen hatte, sich trotz der Hilfe von Sr. Candida den „Hirsauern“ nicht mehr widmen konnte. Ich habe damals selbst die Verantwortung für die Edition übernommen, auch weil niemand sonst dafür zu gewinnen war. Wenn die Edition immer noch auf sich warten läßt, gibt es dafür zwei Gründe, einen sachlichen und einen persönlichen. Der sachliche: Der Text der Hirsaugienses ist sehr lang, länger als die schon übergroße Bernhard-Consuetudo Clunys;⁴ die erhaltene handschriftliche Überlieferung sehr reich, nämlich 19 bzw. 20 Textzeugen, die alle zu berücksichtigen waren. Eine persönliche Bemerkung sei mir aber auch erlaubt: Ich mußte mich selbst

2) Reimann N., Die Konstitutionen des Abtes Wilhelm von Hirsau: Bemerkungen zur Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte, in: Hirsau, St. Peter und Paul 1091–1991. Teil II: Geschichte, Lebens- und Verfassungsformen eines Reformklosters, bearbeitet von Klaus Schreiner (Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg Bd. 10/2), Stuttgart 1991, 101–108.

3) Engelbert P., Kassius Hallinger (1911–1991) und die Erforschung des hochmittelalterlichen Mönchtums: ZRG Kan 79 (1993) 278–294.

4) Ordo Cluniacensis per Bernardum: ed. M. Herrgott, *Vetus disciplina monastica* (wie Anm. 2) 134–364. Die Hirsaugienses in derselben Edition: 375–570. Grundlegend: Hallinger K., Klunys Bräuche zur Zeit Hugos des Großen (1049–1109) (ZRG Kan 45 [1959] 99–140). In Einzelheiten korrigierend und weiterführend: Tutsch B., Die Consuetudines Bernhards und Ulrichs von Cluny im Spiegel ihrer handschriftlichen Überlieferung (Frühmittelalterliche Studien 30 [1996] 248–293). Hingewiesen sei auf die anregenden, aber z. T. noch kritisch zu diskutierenden Aufsätze im Sammelband: *From Dead of Night to End of Day: The medieval customs of Cluny. Du coeur de la nuit à la fin du jours: Les coutumiers clunisiennes au moyen âge*. Ed. Susan Boynton & Isabelle Cochelin (*Disciplina Monastica* 3), Turnhout 2005.

erst in die komplizierte Materie der Consuetudinesforschung einarbeiten, und dies neben meiner Lehrtätigkeit in St. Anselm und an der Kirchengeschichtlichen Fakultät der Gregoriana in Rom. Zudem wurde ich 1999 zum Abt von Gerleve gewählt, ein Amt, das ich bis Ende 2006 innehatte.

Was ist jetzt (Ende 2007) der Stand der Edition? Der aus den Handschriften erarbeitete Text, der dazu gehörige kritische Apparat und ein umfangreicher Sachapparat (Apparatus explicativus) sind seit 2006 druckfertig. Der lange Werdegang der Edition brachte es mit sich, daß diese drei Teile vom Editor nicht schon im Computer seitenweise zusammengesetzt, sondern wie früher getrennt geschrieben wurden. Das bedeutet, daß sämtliche Zeilenzahlen und innertextlichen Verweise beim Umbruch der Seiten geändert werden müssen. Das erschwert die an sich schon mühsamen Korrekturarbeiten, die deshalb auch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen werden. Die Formulierung der Einleitung mit der zeitgenössischen Einordnung, der Beschreibung der erhaltenen Handschriften und deren textkritische Beurteilung ist in Arbeit. Es dürfen auch die unvermeidlichen Indices nicht fehlen, die im CCM immer ein Glanzpunkt waren.

2. Der Aufbau der Constitutiones Hirsaugiensis

Die Constitutiones sind aufgeteilt in zwei Bücher. Am Anfang von Buch I steht ein Prolog, der nicht von allen Handschriften überliefert ist. In ihm schildert Wilhelm die Entstehung der Constitutiones. Hier sei gleich bemerkt, daß die Kapiteleinteilung in der neuen Edition, den Handschriften folgend, von der Herrgott-Edition abweichen wird. Für Buch I hat Herrgott 103 Kapitel gezählt, die CCM-Edition wird bei gleichbleibendem Textbestand 64 Kapitel haben. Buch II hat in der Neuausgabe 72 Kapitel gegenüber 79 bei Herrgott/Migne. Die Neuedition bietet darüber hinaus für Buch II einige Appendices und Additiones, die nur in einzelnen Hss vorkommen und z. T. erstmals hier ediert werden. Selbstverständlich wird es Konkordanztabellen für die Kapitelzählung geben, die einen Vergleich beider Ausgaben erleichtern. Die höhere Kapitelzahl bei Herrgott liegt daran, daß er Unterabschnitte einiger Kapitel als eigene gezählt hat.

Buch I beginnt mit dem Kapitel über die Ausbildung der Novizen. Zu deren Lernstoff gehörte die umfangreiche Zeichensprache, die die Novizen wie alle Mönche beherrschen mußten. Darum folgt auf die Novizenkapitel das überlange 5. Kapitel *De signis loquendi*. Dann folgen die unterschiedlichsten disziplinären Regelungen, die sich grob am Tagesablauf orientieren. Es beginnt mit dem Aufstehen zu den Nokturnen und endet mit dem Zu-Bett-gehen nach der Komplet. Mit Kap. 40 ist diese Gruppe abgeschlossen. Es beginnt erneut mit den Novizen, diesmal mit ihrer Profesz und Mönchsweihe. Die Thematik bleibt dann bei der Liturgie. Es werden Einzelheiten des Chorgebetes behandelt, vor allem aber die Zelebration der Messe, einschließlich der Privatmesse; die Aufgaben der Priester, Diakone, Subdiakone und anderer liturgischer

Dienste werden ausführlich erläutert. Es entspricht durchaus dem Blickwinkel der *Regula Benedicti*, welche den Gottesdienst in den ritualisierten Mahlzeiten nachklingen läßt (RB cc. 35 und 38–41), wenn in den Schlußkapiteln von Buch I die Dienste im Refektorium und das Mandatum, die rituelle Fußwaschung, ihren Platz haben.

Buch II behandelt vor allem die verschiedenen Klosterämter und deren Pflichten (*obedientiae*) innerhalb und außerhalb des Klosters. Folgerichtig beginnt Wilhelm mit dem Abt, seiner Wahl und seiner Aufsichtspflicht im Kloster. Es geht weiter mit der Einsetzung des Priors, der auch – wenngleich selten – Großprior (*maior prior*) genannt wird. Als seine Gehilfen (*suffraganei prioris*) werden Dekane genannt, vor allem aber der Klausalprior (*claustralis prior*). Die folgenden Kapitel behandeln die Aufgaben anderer Offizialen; dazu zählen die *Circatores*, der *Armarius* (Bibliothekar und Kantor), vor allem aber der *Apocrisiarius*, ein wichtiges Amt, das Aufgaben des Sakristans, Zeremoniars und Thesaurars gleichzeitig umfaßt. Es geht weiter mit dem Kämmerer, der u. a. für die Kleidung der Mönche zuständig ist. In diesem Zusammenhang wird dann auch über Rasur und Bäder gesprochen. Andere Ämter folgen: der Cellerar, der Granatar (für die Versorgung der Brüder mit Getreide und Brennholz zuständig), der Gärtner, Refektorar, der Gastmeister und der Elemosinar. Schließlich der Infirmar. Die Reihe von etwa sechs Infirmarskapiteln leitet über zu Regelungen über Tod und Begräbnis und den anfallenden liturgischen Offizien für die Verstorbenen.

3. Die handschriftliche Überlieferung der Hirsaugiensens

Insgesamt sind 20 Textzeugen bekannt. Zu diesen zähle ich auch die Ausgabe von Herrgott, der einen heute verlorenen Codex aus Einsiedeln abdruckte, wobei ihm Fehlinterpretationen unterliefen. Ferner gibt es ein von Hans Jakob Schuffels in einem spätmittelalterlichen Codex aus der Abtei St. Michael in Hildesheim (heute Hildesheim, Stadtarchiv, Best. 52 Nr. 369) entdecktes Palimpsest der Hirsauer Bräuche⁵. Die ursprünglich zweispaltige Handschrift umfaßte Buch I und II. Geschrieben wurde sie in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Da nur einige Wortfetzen und Reste von Sätzen das Abschaben überstanden haben, ist diese Handschrift für die Edition unbrauchbar.

Die benutzten 19 Textzeugen sind in der Reihenfolge ihrer textkritischen Wertigkeit (nicht ihres Alters)⁶:

- 5) Faust U., Das Hildesheimer Benediktinerkloster Sankt Michael in den monastischen Reformbewegungen, in: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993, Bd. 1, hg. von M. Brandt u. A. Eggebrecht. Wissenschaftl. Beratung H. J. Schuffels, Hildesheim – Mainz 1993, 397–403, hier 400.
- 6) Die Begründung für die Reihenfolge wird in der Einleitung der Edition gegeben. Die Siglen der Textzeugen folgen in der neuen Edition den heutigen Bibliotheksor-

- L = London, British Library, Add. Ms. 20.696 (Provenienz Ottobeuren, vor 1134),
- S = Stuttgart, Landesbibliothek, HB XV 70 (Provenienz Weingarten bzw. Altdorf, 12. Jh.),
- V = Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 564 (Provenienz Odenheim, Anfang 12. Jh.),
- H = Cod. Einsidlensis perditus, ed. M. Herrgott,
- Bu = Budapest, Egyetemi Könyvtár, Lat. 110 (Provenienz Schaffhausen, 1. V. 12. Jh.),
- K = Kremsmünster, Stiftsbibl., CC 99a (Provenienz Kremsmünster, 1. H. 12. Jh.),
- P = Paderborn, Erzbischöfliche Akademische Bibl., Hux 25 (Provenienz Corvey, Schriftheimat Hirsau, Ende 11. Jh.),
- Lp = Leipzig, Universitätsbibliothek, 174 (Provenienz Pegau, 1. H. 12. Jh.),
- A = Admont, Stiftsbibl., Perg 497 (Provenienz Admont, Ende 11./Anf. 12. Jh.),
- Ad = Admont, Stiftsbibl., Perg. 518 (Provenienz Admont, 12. Jh.),
- Lz = Linz, Studienbibl., 287 (120) (Provenienz Garsten, Mitte 12. Jh.),
- Lf = Lilienfeld, Stiftsbibl., 24 (Provenienz Kleinmariazell, 13. Jh.),
- B = Bamberg, Staatsbibl., Lit 152 perg. (Provenienz St. Michael/Bamberg, Anfang 12. Jh.),
- Mü = München, Staatsbibl., Clm 13.106 (Provenienz Prüfening, 12. Jh.),
- Mn = München, Staatsbibl., Clm 14.442 (Provenienz St. Emmeram/Regensburg, 12. Jh.),
- Ky = Kynžvart (Königswart), Zámecká knihovna, 58 (Provenienz Ochsenhausen, Schriftheimat St. Blasien, 12. Jh.),
- W = Wien, Schottenstift, 208 (194) (Provenienz Schottenstift/Wien, 13. Jh.),
- M = München, Staatsbibl., Clm 4621 (Provenienz Benediktbeuern, 11./12. Jh.),
- Mc = München, Staatsbibl., Clm 22.032 (Provenienz Wessobrunn, 12./13. Jh.).

Aus der Übersicht geht hervor, daß fast alle Textzeugen aus dem 12. Jahrhundert sind oder gar aus dem Ende des 11. Jahrhunderts. Sie sind also sehr nahe am Ursprung der Bearbeitung. Von allen kann auch ein Kloster als Bibliotheksheimat oder gar als Schriftheimat benannt werden. Die Namen zeigen die Verbreitung der Hirsauer Reform an, die vor allem in Süddeutschland und in Österreich Erfolg hatte. Dr. Reimann schrieb 1991 mit Recht: „Wenn man die (nicht exakt festzulegende) Anzahl der zeitweilig von Hirsau geformten Klöster mit etwa 120 bis 150 veranschlagt, so dürfte es sicher nicht übertrieben sein, von mindestens 200 ehemals existierenden Handschriften auszugehen.“⁷ Die erhaltenen Textzeugen sind also nur ein kleiner Rest von

ten. Anders noch C. Elvert (wie Anm. 15) 408. In der folgenden Hss.liste meint „Provenienz“ die mittelalterliche Bibliotheksheimat.

7) Reimann N., Die Konstitutionen (wie Anm. 2) 103.

weniger 10 %. Dennoch ist die Überlieferungslage im Vergleich zu anderen Consuetudinestexten außerordentlich gut.

Consuetudines sind, anders als literarische Texte (wie z. B. der Smaragduskommentar zur Regula Benedicti), Veränderungen unterworfen, vor allem Anpassungen an Ortsverhältnisse. Sie sind „lebende“ Texte. Auch wenn Wilhelm auf minutiösen, ja pedantischen Regelungen für den Klosteralltag bestand, sind doch in den Handschriften immer wieder kleinere Adaptionen an den Brauch im jeweiligen Kloster festzustellen, z.B. bei der Auswahl der Heiligenfeste, die gefeiert werden. In der Edition werden solche Sonderbestimmungen nicht nur im kritischen Apparat vermerkt, sondern auch im Text selbst, wenn sie etwas größer sind. Das bedeutet, daß an vielen Stellen der Consuetudotext Einschübe oder zwei, gar drei Spalten aufweisen wird, damit der Benutzer die Stufen des sich verändernden Textes verfolgen kann.

4. Zwei oder drei Bücher?

In der *Epistola nuncupatoria* zu seinen eigenen Consuetudines behauptet Udalrich, drei Teile an Wilhelm auf dessen Bitten hin zur Information geschickt zu haben: *Pars prima de opere divino per annum universonum. Secunda de eruditione novitiorum. Tertia de obedientiis* samt einem Anhang über das Totenritual.⁸ Dies entspricht auch der Überlieferung der Udalrich-Consuetudo. Es hat immer Verstörung hervorgerufen, daß Abt Wilhelm im Prolog zu seinen eigenen Consuetudines aber nur von zwei Büchern, nicht von drei spricht, die er von Udalrich erhalten habe. So steht es auch in der *Vita posterior* Udalrichs (Anfang 12. Jh.) über die Redaktionsarbeit Wilhelms: *De quibus* [nämlich aus den zugesandten Consuetudines Ulrichs] *duos libellos luculento sermone composuit*.⁹ In der Tat fehlt im klaren Gesamtbau der Constitutiones Hirsauigenes das erste Buch Udalrichs über die Liturgie. Die jüngere Forschung hat nun zu diesem Problem eine Lösung vorgeschlagen, die ich für richtig halte:

1. Wilhelm hat Udalrichs Buch I mit Sicherheit erhalten, denn er zitiert daraus eine ganze Reihe von Passagen daraus in seinem eigenen Werk in anderen Zusammenhängen. Unsere Edition wird die Nachweise im einzelnen dafür liefern.

2. Den entschiedenen Durchbruch brachte die unabhängig voneinander von Sr. Candida Elvert und Felix Heinzer gemachte Erkenntnis, daß der von Anton Hänggi 1957 edierte Rheinauer Liber Ordinarius, abgesehen von wenigen Rheinauer Lokalzusätzen, identisch ist mit dem Liber Ordinarius von

8) PL 149, 640A.

9) *Vita posterior* S. Udalrici Prioris Cellensis c. 34: ed. R. Wilmans, MGH SS XII, Hannover 1856, 263.

Hirsau.¹⁰ Wilhelm von Hirsau hatte sich offensichtlich statt des überblickartigen Buches I von Udalrich einen genaueren Gang durch das ganze Kirchenjahr mit ausführlicher Angabe der in Cluny verwendeten liturgischen Texte erwartet. Er fand, was er suchte, in Bernards Buch II *De ministerio ecclesiae per annum*. Wie Bernard beginnt der Liber Ordinarius von Hirsau nach einem Vorspann über die Festgrade mit dem I. Adventssonntag: *Ordo operis Dei per circum anni*. Wie Bernard kennt der Hirsauer Liber Ordinarius noch keine Trennung zwischen Temporale und Sanktorale. Es sei dahingestellt, ob Abt Wilhelm mit dieser Entscheidung für eine eigene, ausführliche gottesdienstliche Regieanweisung mit Angabe der Incipits der liturgischen Texte der Schöpfer eines neuen Buchtyps geworden ist, nämlich des Liber Ordinarius, der vom eigentlichen Consuetudotext getrennt ist. Zumindest ist der Hirsauer Liber Ordinarius das älteste bekannte Beispiel.¹¹ Der Consuetudinescodex aus Polirone bzw. Praglia (Padua, Bibl. Univ. 959), der auf das Ende des 12./Anfang des 13. Jhs. datiert werden kann, geht schon einen Schritt weiter, indem der Redaktor – aus Bernhard und Udalrich schöpfend – Temporale und Sanktorale trennt.¹² Der Liber Ordinarius als von den Consuetudines abgetrennter Teil wird von nun an die Regel sein, z.B. in der Bursfelder Kongregation des 15. Jahrhunderts.

5. Drei Textprobleme

Besonders schwierige textliche Probleme stellten sich bei den Editionsarbeiten nicht ein. Die Überlieferung der Constitutiones ist insgesamt erstaunlich einheitlich. Drei Textstellen haben jedoch die reformgeschichtliche Forschung schon immer beschäftigt: Der Prolog Wilhelms am Anfang von Buch I; das Abtswahlkapitel, darin vor allem der Modus der Stabübergabe (*De electione speciali et ordinatione domni abbatis*; II, 1); schließlich das lange Kapitel *De pueris*.

1. Der Prolog, in dem die Entstehung der Constitutiones geschildert wird, findet sich nicht in allen Handschriften. Herrgott hat ihn der Stuttgarter Hs. S (aus Weingarten) entnommen, da er in dem heute verlorenen Codex aus Einsiedeln fehlte. In S ist der Prolog von einer Hand des 16. Jahrhunderts nachgetragen, wohl wegen Blattverlustes. Der Prolog fehlt in folgenden Textzeugen:

-
- 10) Hänggi A., *Der Rheinauer Liber Ordinarius* (Zürich Rh 80, Anfang 12. Jh.) (Spicilegium Friburgense 1), Freiburg/Schweiz 1957. Heinzer P., *Der Hirsauer ‚Liber Ordinarius‘* (RBen 102 [1992] 309–347). Elvert C. (wie Anm. 15) 404–406. Tutsch, B., *Studien zur Rezeptionsgeschichte der Consuetudines Ulrichs von Cluny* (Vita regularis 6), Münster 1998, 74–79.
- 11) Hallinger K., *Initia Consuetudinis benedictinae. Introductio* (CCM I), Siegburg 1989, XLVII–XLVIII.
- 12) Van Dijk S. A., *The customary of St. Benedict's at Polirone*, in: *Miscellanea Liturgica in honorem L. Cuniberti Mohlberg*, vol. II (Bibliotheca „Ephemerides Liturgicae“ 23), Roma 1949, 451–465. Tutsch, B., *Studien* (wie Anm. 10) 199–254.

B (Bamberg), Bu (Budapest; unvollständiger Anfang), L (London), P (Paderborn; Anfang fehlt wegen Blattverlust), V (Vatikan). Die übrigen 12 Textzeugen enthalten den Prolog. An der Authentizität des Prologs zweifle ich nicht, wengleich er sicher erst nach Beendigung der Redaktionsarbeit an den Constitutiones geschrieben wurde und vielleicht auch nicht ohne spätere Interpolationen ist.

2. Hinsichtlich des Kapitels über die Abtswahl (II, 1) beschränke ich mich auf die Stabübergabe.¹³ Die Königsurkunde Heinrichs IV. für Hirsau vom 9. Oktober 1075 hält fest, daß die Wahl und Einsetzung eines neuen Abtes von Hirsau einzig und allein beim Konvent liegt. Nach der Wahl soll in der Klosterkirche unter Anwesenheit von Klerus, Vogt und Volk der Dekan oder „wer immer der Rangälteste dieses Ortes sei“ (*quicumque prior sit loci illius*) den Abtsstab vom Altar des hl. Aurelius nehmen und ihn geradewegs dem in die Hand geben, den sich die gesamte Gemeinschaft der Brüder erwählt hatte (MGH, D H IV. 280). Das hervorstechendste Merkmal der neuen Unabhängigkeit von Hirsau war also die Selbstinvestitur des Abtes in der Form, wie sie Bernard von Cluny berichtet, wo dem neuen Abt durch den ranghöchsten Mönch der Stab überreicht wurde. Diese Investitur muß scharf unterschieden werden von der liturgischen Abtsweihe durch einen Bischof, zu der auch eine Stabübergabe gehörte und immer noch gehört.

Der bisherige Hirsau-Text bestimmt für den Ritus der Abtswahl (Hirs. II, 1: Herrgott 475 f. = PL 150, 1039BC): [Der Neugewählte] *surgit, statuitur in locum Domini Abbatis Postea cum proxime opportunum fuerit, inuitatur Episcopus ad benedicendum eum, et ipse, non alius, donat ei pastorem baculum.*

Diese Regelung entspricht dem Befund in den meisten Textzeugen. Jedoch hat eine Gruppe von Handschriften nach *surgit* folgenden Einschub: *accedit ad principale altare et accipit inde per se pastorem baculum.* Diese Textzeugen fahren dann fort wie oben: *statuitur in locum domni abbatis...* Dieser Beleg für eine Selbstinvestitur des neuen Abtes – was der ursprünglichen Intention Wilhelms entsprach – findet sich in der Handschriftengruppe π , in der folgende Handschriften zusammengefaßt sind: P ((Paderborn), Lp (Leipzig), A und Ad (Admont), Lz (Linz), Lf (Lilienfeld) sowie K (Kremsmünster). Die Eigeninvestitur ist also vorgesehen in österreichischen Klöstern um das Zentrum Admont herum, ferner in zwei norddeutschen Klöstern, wobei inzwischen feststeht, daß die Paderborner (Corveyer) Handschrift in Hirsau selbst geschrieben wurde. Die markante Eingrenzung der Stabübergabe auf den Augenblick der Weihe durch den Bischof, unter Ausschluß jeder weiteren Stabübergabe (*Et ipse, non alius...*) findet sich logischerweise in dieser Handschriftengruppe nicht.

Zweifellos spiegeln sich in dieser unterschiedlichen Textform Diskussionen innerhalb der Hirsauer Klöster über Art und Weise der Stabübergabe und ih-

13) Hierüber ausführlicher in meinem Aufsatz: Wilhelm von Hirsau und Gregor VII. (Röm. Quartalschrift 100 [2005] 145–180, bes. 157–160).

rer Realisierungsmöglichkeiten wieder. Das Vorbild Cluny / Fruttuaria war nicht vergessen!

3. Das dritte größere Textproblem ist das *Pueri*-Kapitel. Herrgott kennt dieses Kapitel nicht. Das läßt den Schluß zu, daß es in der Einsiedler Hs. fehlte. Bekanntlich lehnte Wilhelm ursprünglich die Aufnahme von Kinderoblatten ab und wurde dabei von Udalrich unterstützt. Er konnte sich jedoch angesichts der beharrenden Kräfte nicht durchsetzen. Von den ältesten Hss der Constitutiones haben drei der wichtigsten (L Bu und S) das Oblattenkapitel nicht. Dazu paßt, daß der Hirsauer Arbeitstext U, von dem gleich die Rede sein wird, ebenfalls kein *Pueri*-Kapitel hat. Einige andere alte Hss, darunter die aus Hirsau importierte sehr frühe Corveyer Hs. (P), haben es aus dem Text Udalrichs (III, 8) an das II. Buch angehängt. Die größte Gruppe der Hss fügt es jedoch in den Text des II. Buches ein, und zwar an der Stelle, die ihm Udalrich zugewiesen hatte, also vor *De iuuenibus et eorum custodibus* (II, 22, vgl. Udalrich III, 8). Mit Ausnahme der Lilienfelder Handschrift (Lf), die vorzeitig abbricht, ist das *Pueri*-Kapitel also in den meisten Hss vorhanden. Es sei angemerkt, daß das auf den Namen Urbans II. gefälschte Papstprivileg für Hirsau aus der Mitte des 12. Jahrhunderts sich scharf gegen die Aufnahme von Kindermönchen wendet, also das ursprüngliche Anliegen Wilhelms aufgreift. Niemand unter 20 Jahren solle ins Kloster eintreten.¹⁴ Sr. Candida und ich haben uns entschlossen, das *Pueri*-Kapitel als Anhang zu edieren.

6. Eine aufschlußreiche Vorstufe zu den Constitutiones

Die wichtigste Entdeckung in der neueren Forschungsgeschichte zu den Constitutiones Hirsaugiensis verdanken wir Sr. Candida Elvert.¹⁵ Nach jahrelanger Beschäftigung mit diesem Text kam sie zu der Überzeugung, daß die seit langem bekannte, aber nie genau untersuchte Handschrift Zürich, Zentralbibliothek, Cod. Rh 54 (Provenienz Rheinau, ausgehendes 11. Jh. / beginnendes 12. Jh.) eine Zwischenstufe zwischen den *Consuetudines Udalrici* und den Hirsauer Bräuchen darstellt. Der Codex erhielt im 18. Jahrhundert durch den Rheinauer Bibliothekar Basilius Germann den an Luc d'Achery angelehnten Titel „S. Udalrici Cluniacensis de antiquis consuetudinibus Coenobii Cluniacensis liber tertius“. Ursprünglich hatte die Handschrift keinen Titel. Es handelt sich im wesentlichen um Udalrichs Buch III, allerdings in selbständiger Bearbeitung, wobei bestimmte subjektive Äußerungen Udalrichs weggelassen werden. Nach Candida Elvert nimmt die Rheinauer Handschrift.

14) Schreiner Kl., Hirsau, Urban II. und Johannes Trithemius. Ein gefälschtes Papstprivileg als Quelle für das Geschichts-, Reform- und Rechtsbewußtsein des Klosters Hirsau im 12. Jahrhundert (Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 43 [1982] 469–530). Edition des gefälschten Privilegs 522–530, dort 526.

15) Elvert C., Eine bisher unerkannte Vorstufe zu den „Constitutiones Hirsaugiensis“: (RBen 104 [1994] 379–418).

„gleichsam im ‚Rohbau‘ das zweite Buch Abt Wilhelms vorweg“. Die Bearbeitung ist gegenüber dem Vorlagentext erheblich erweitert worden. Udalrichs III. Buch hat nur wenige, dafür aber umfangreiche Kapitel. Die Rheinauer Handschrift zählt dagegen 61 Kapitel, im Index sogar 67. Sowohl in der Neudisposition als auch in der sprachlichen Fassung ist der Text deutlich als eine „Entwurfsform der Constitutiones Hirsaugienses“ erkennbar. Er wird deswegen in der Neuedition als Vortext (*textus praevius*) unter dem Sigel U den Constitutiones vorangeschickt mit einem eigenen kritischen Apparat. Im Sachapparat der Constitutiones wird zudem auf U verwiesen, im Kommentar zu Buch II öfter, zu Buch I nur gelegentlich..

Die Rheinauer Handschrift ist paläographisch nicht Cluny zuzuordnen, sondern stammt aus einem alemannischen Skriptorium, vielleicht aus Hirsau selbst. Sr. Candida vermutet gar in den Schreibern jene Mönche, die Abt Wilhelm nach Cluny entsandt hat.¹⁶

Während der Kollationierungsarbeiten stellte sich heraus, daß einer der 19 Textzeugen überraschenderweise dem U-Text besonders nahesteht und Varianten aus U überliefert, die sonst kein anderer Textzeuge hat. Es ist die Handschrift K (CC 99a) aus Kremsmünster.¹⁷ Daraus muß man schließen, daß auch der Vortext ein selbständiges „Nachleben“ gehabt hat und nicht nur Entwicklungsstufe zu den Constitutiones geblieben ist. In der Edition werden die längeren, mit U übereinstimmenden Sondertexte von K als zweite Spalte neben den Haupttext gesetzt.

Die Parallelen und Entlehnungen aus anderen Consuetudinestexten werden im Sachapparat vermerkt. Es sei an dieser Stelle nur angemerkt, daß die Hirsaugienses mehr sind als eine Bearbeitung der Udalrich-Consuetudo, sie haben auch ganze Passagen aus der Bernard-Consuetudo übernommen. Diese muß also Wilhelm schon zugänglich gewesen sein, und zwar in jener Redaktionsstufe, welche M. Herrgott in seiner Edition wiedergibt. Die Abfassung der Hirsaugienses setze ich in die letzten Jahre Wilhelms, etwa von 1085 bis zu seinem Tod 1091. Die von Stefanie Haarländer geäußerte Ansicht, die Constitutiones seien erst nach dem Tode Wilhelms von seinen Schülern in Hirsau niedergeschrieben worden, ist unbegründet.¹⁸ Einen Quellenbeleg dafür kann

16) Hoffmann H., Schreibschulen des 10. und des 11. Jahrhunderts im Südwesten des Deutschen Reiches I (MGH Schriften 53), Hannover 2004, 222. 245 denkt an Rheinauer Bücherimport aus Hirsau.

17) Fill H., Katalog der Handschriften des Benediktinerstiftes Kremsmünster, Teil 1, Wien 1984, 131–135 (noch ohne die oben erwähnten Erkenntnisse).

18) Haarländer St., Was ist ein Reformabt? Beobachtungen an der Prosavita Wilhelms von Hirsau (1069–1091), in: Scripturus Vitam. Lateinische Biographie von der Antike bis in die Gegenwart. Festgabe für Walter Berschin zum 65. Geburtstag hg. von Dorothea Walz, Heidelberg 2002, 461–473. Frau Haarländer konstruiert einen Gegensatz zwischen einem „charismatischen Wilhelm“ und einer erst nach seinem Tod einsetzenden „Institutionalisierung“ und einer damit einhergehenden schrift-

die Verfasserin nicht anführen. Das Gegenteil ist richtig: Die Constitutiones präsentieren sich im Prolog als Werk Wilhelms. Udalrich hat seine eigenen Consuetudines auf Bitten Wilhelms verfaßt und sie ihm geschickt. Wilhelm hat sie bearbeitet. Genauso lesen wir es auch in der *Vita posterior* Udalrichs von 1110–1120.¹⁹ Im übrigen konnte nur eine starke Persönlichkeit wie Wilhelm so souverän mit dem ihm vorliegenden Material umgehen und ihm eine Form verleihen, die aus einem Gruß ist und ohne große Änderungen von allen Handschriften überliefert wird, d.h. von allen Hirsauer Klöstern sofort akzeptiert wurde.

lichen Fixierung der Constitutiones. Inwieweit womöglich kleinere Interpolationen in den Text eingeflossen sind, wird die Edition zeigen.

19) *Vita posterior* S. Udalrici c. 34 (wie Anm. 9) 263.